



Dr. Hanna Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

An den
Vorstand des Migrationsbeirates der
Landeshauptstadt München
Sendlinger Str. 1
80331 München

11.05.2026

**Stärkere Prüfung der Subunternehmen für Lieferdienste und Überprüfung des
Direktanstellungsgebots für deren Fahrer;**

Antrag des Migrationsbeirates der LH München Nr. 151-23-26

Sehr geehrte Frau Lang,
sehr geehrte Frau Galli,
sehr geehrter Herr Haidary,

vielen Dank für die Übermittlung Ihres Antrags Nr. 151-23-26 vom 13.04.2026 sowie für die ausführliche Darstellung der Problemlagen im Bereich der Lieferdienstbranche.

Ich möchte voranstellen, dass wir Ihre Absicht, unlauteren Wettbewerb zu verhindern und Arbeitsstandards zu sichern, uneingeschränkt teilen und die rechtmäßige Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten durch eine konsequente Überwachung und Beratung sicherstellen.

Der Migrationsbeirat greift mit seinem Antrag wichtige Aspekte zu Arbeitsbedingungen, Transparenz von Beschäftigungsverhältnissen sowie möglichen Fehlentwicklungen bei Subunternehmerstrukturen auf. Die geschilderten Sachverhalte, insbesondere im Hinblick auf mögliche Arbeitsrechtsverstöße, unklare Verantwortlichkeiten innerhalb von Subunternehmerketten sowie Hinweise auf Schwarzarbeit, Sozialversicherungs- und Steuerverstöße, sind ernst zu nehmen und Gegenstand fortlaufender politischer und gesellschaftlicher Diskussionen.

Nach eingehender rechtlicher Prüfung muss jedoch festgestellt werden, dass das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München für die im Antrag angesprochenen Regelungs- und Kontrollbereiche keine Zuständigkeit besitzt. Die maßgeblichen Kompetenzen liegen ausschließlich bei Bundes- bzw. Landesbehörden, da es sich um Materien des Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrechts handelt.

Im Einzelnen stellt sich die Zuständigkeitsverteilung wie folgt dar:

- Die Prüfung von Anstellungsverhältnissen sowie die Kontrolle der ordnungsgemäßen Meldung von Beschäftigten zur Sozialversicherung fallen in den Aufgabenbereich der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (Zoll). Diese ist bundesweit für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit zuständig.
- Für die Überwachung der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften und Arbeitsbedingungen ist in Bayern die Regierung von Oberbayern als zuständige Aufsichtsbehörde verantwortlich.
- Etwaige steuerrechtliche Verstöße, insbesondere im Zusammenhang mit Steuerhinterziehung oder nicht ordnungsgemäßer Abführung von Abgaben, werden durch das jeweils zuständige Finanzamt geprüft und verfolgt.
- Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der rechtlichen Ausgestaltung von Subunternehmerketten, arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie mögliche gesetzgeberische Maßnahmen – wie beispielsweise ein Direktanstellungsgebot – fallen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
- Mit Blick auf die thematisierte Gewalt gegen Arbeitnehmer*innen sind zur Verfolgung dieser Straftaten die Staatsanwaltschaften berufen.

Vor diesem Hintergrund besteht für die Landeshauptstadt München weder eine gesetzliche Regelungskompetenz noch eine unmittelbare Eingriffsbefugnis des Kreisverwaltungsreferates in Bezug auf die im Antrag formulierten Forderungen. Insbesondere die Einführung oder Prüfung eines Direktanstellungsgebots sowie eine weitergehende Haftung von Plattformunternehmen können ausschließlich auf Bundes- bzw. europäischer Ebene geregelt werden.

Soweit jedoch seitens der oben genannten Behörden Maßnahmen ergriffen werden, bietet dies die Grundlage für das Kreisverwaltungsreferat, z.B. im Rahmen eines Gewerbeuntersagungsverfahrens die weitere gewerbliche Tätigkeit der betroffenen Unternehmen und der verantwortlichen Personen zu unterbinden. Ebenso wird der Fachbereich KVR-III/22 den regelmäßig stattfindenden Austausch mit den betroffenen Stellen nutzen, um auf die Ihrerseits geschilderten Zustände und den Handlungsbedarf hinzuweisen. Die Verbesserung von Arbeitsbedingungen, die Verhinderung von Ausbeutung sowie die Sicherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen stellen wichtige gesellschaftliche Ziele dar, die im Rahmen der jeweils zuständigen Ebenen weiterverfolgt werden sollten.

Es wird daher angeregt, die im Antrag enthaltenen Forderungen unmittelbar an die zuständigen Stellen auf Bundes- und Landesebene heranzutragen, um dort eine entsprechende Prüfung und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu veranlassen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sammüller